

Änderung der Abwassergebührensatzung für 2017

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von
Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben –
Abwassergebührensatzung (AbwGebS) vom 20. Dezember 2016
- vom Mai/Jun 2017 –

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2017 aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), der §§ 7, 77 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 539) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR der Stadt Köln vom 5. November 2009 (Abl. Stadt Köln 2009, S. 1174 ff.) und der Abwassersatzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 3. Dezember 2010 (Abl. Stadt Köln 2010, S. 1226 ff.) und der Schmutzwassergrubensatzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 25. September 2001 (Abl. Stadt Köln 2001, S. 465) - jeweils in der geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

1. In § 2 Abs. 2 b) wird

„b) in den Fällen des § 4 Absatz 6 Buchstabe c) die eingeleitete Menge sowie bei Einleitung durch Transportfahrzeuge in ein Klärwerk die angelieferte Menge

ersetzt durch

„b) in den Fällen des § 4 Absatz 7 Buchstabe c) die eingeleitete Menge sowie bei Einleitung durch Transportfahrzeuge in ein Klärwerk die angelieferte Menge

2. Im Gebührentarif zur Satzung des Kommunalunternehmens

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR über die Erhebung für die Entwässerung der

Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben vom 20.12.2016 werden ergänzt:

2.4	Mehraufwand nach § 6 Abs. 2 je angefangene Stunde	116,62 € /h
2.5	Leerfahrten	116,62 €

3. § 25 Inkrafttreten wird wie folgt ergänzt:

„Die Änderungen der Satzung treten rückwirkend zum 01.Januar 2017 in Kraft.“